

# BETRIEBSVEREINBARUNG

## bezüglich RAHMENVERTRAG zur ZUKUNFTSSICHERUNG

Abgeschlossen zwischen

der **Medizinischen Universität Wien** (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet)

und

1. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal  
und
2. dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien (in der Folge als Dienstnehmervertreter bezeichnet)

über die Bezugsumwandlung für die Bediensteten an der **Medizinischen Universität Wien**

---

### § 1 Ziel

Ziel dieses Vertrages ist, dass der **Dienstgeber** seinen **Bediensteten** eine **Zukunftssicherung** gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 **einräumt**. Damit soll eine steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung für den Risikofall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch Bezugsumwandlung (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten einer zukunftssichernden Leistung) ermöglicht.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf alle Angehörigen des **wissenschaftlichen Universitätspersonals, des allgemeinen Universitätspersonals und der Gruppe der Ärzte und Ärztinnen in Facharztausbildung** (§ 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002) der **Medizinischen Universität Wien**.

(2) Die Bezugsumwandlung gilt nur für folgende vom Dienstgeber ausgewählte zukunftssichernde Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988:

1. Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren,
2. reine Erlebensversicherungen mit einer Laufzeit bis zum Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension,

3. Beiträge, die der Dienstgeber für die im § 78 a VBG genannten Dienstnehmer direkt an Pensionskassen zahlt (Arbeitnehmerbeiträge) und
4. Zusatzunfall- und Krankenversicherungen.

### **§ 3 Nachweis- und Mitteilungspflicht**

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist der Einverständniserklärung (§ 4) anzuschließen. Der Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungs-vertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

Bewirkt der Bedienstete durch vertragswidriges Handeln, dass vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung zu Unrecht als steuerfrei behandelt wurde, haftet er für die vom Dienstgeber aus diesem Grunde zu leistende Nachversteuerung.

### **§ 4 Leistungsverpflichtung**

(1) Der Dienstgeber verpflichtet sich, für Leistungen gemäß § 2 im Falle einer entsprechenden, ihm gegenüber abgegebenen schriftlichen Einverständniserklärung (§ 5) eines Bediensteten (§ 2), zu Lasten der dem Bediensteten als Dienstnehmer im jeweiligen Kalendermonat zustehenden Bezugsansprüche, laufend monatlich einen Betrag von bis zu einem Zwölftel des steuerfreien Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988, unmittelbar an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abzuführen (Bezugsumwandlung).

(2) Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch Überweisung auf ein in der Einverständniserklärung anzuführendes inländisches Bankkonto der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse. Direkt Zahlungsverpflichteter ist der Dienstgeber.

(3) Die monatlichen Leistungen des Dienstgebers an die in der Einverständniserklärung des Bediensteten bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, auf Grund des gegenständlichen Vertrages, sind Bestandteil der Bezugszahlungen des Dienstgebers an den Bediensteten für den betreffenden Monat. Die für den betreffenden Kalendermonat bestehenden Bezugsansprüche des Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber, sind im Umfang der für den betreffenden Kalendermonat getätigten Leistungen des Dienstgebers, an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abgegolten.

(4) Bei jenen Bediensteten, die vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung im steuerfreien Höchstausmaß nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 verlangen - das sind derzeit jährlich € 300,- bzw. monatlich € 25,- - wird diese im Falle einer Erhöhung des im § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 genannten steuerfreien Betrages automatisch angehoben. Eine automatische Erhöhung unterbleibt, wenn es der Bedienstete schriftlich verlangt.

## **§ 5 Einverständniserklärung des Bediensteten**

(1) Jeder Bedienstete (§ 2) hat das Recht für im § 2 genannte Leistungen schriftlich zu verlangen, dass ein Teil seiner Bezugsansprüche bis zur Höhe des im § 4 Abs. 4 genannten Betrages vom Dienstgeber statt an ihn, mit schuldbefreiender Wirkung für den Dienstgeber, an eine in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse abgeführt wird.

(2) Die schriftliche Erklärung des Bediensteten hat die Höhe der gewünschten Bezugsumwandlung (derzeit maximal € 25,- pro Monat), die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse und deren Konto bei einer inländischen Bank, auf das der Betrag zu überweisen ist, sowie die Bezeichnung des Versicherungsvertrages zu enthalten. Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung der steuerfreien Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung anzuschließen.

(3) Die Leistungsverpflichtung (§ 4) wird für den Dienstgeber, sofern ihm nicht wesentliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem, auf das Einlangen der vollständigen Einverständniserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 6 Widerruf durch den Bediensteten**

(1) Jeder Bedienstete (§2) hat das Recht, sein Verlangen (§ 5) jederzeit schriftlich zu widerrufen.

(2) Der Widerruf wird dem Dienstgeber gegenüber mit dem, auf den Eingang der Widerrufserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Pflicht des Dienstgebers, zur Erbringung der im § 4 angeführten Leistung an die in der Einverständniserklärung (§ 5) bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, endet mit diesem Zeitpunkt.

(4) Die Verständigung der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse von dem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber, obliegt dem Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.

(5) Nach einem derartigen Widerruf kann ein neuerliches Verlangen gemäß § 5 erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gestellt werden.

## **§ 7 Ruhen der Leistungspflicht**

(1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) besteht nicht für Kalendermonate, in denen dem Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber überhaupt keine Bezugsansprüche zustehen oder seine Bezugsansprüche unter dem im § 4 Abs. 1 und 4 genannten Betrag liegen oder – aus welchem Grunde auch immer - er über seine Bezugsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.

(2) Mit dem Ruhen oder Enden (§ 8) der Leistungspflicht (§ 4) des Dienstgebers, trifft den Bediensteten diese Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, soweit er dieses nicht ruhend stellt oder beendet.

### § 8 Enden der Leistungspflicht

- (1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers endet im Einzelfall,
- a) mit dauerndem Wechsel des Beamten in eine andere Bundesdienststelle oder in ein anderes Amt der Universität, ,
  - b) mit Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand oder
  - c) mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten.

(2) Dieser Vertrag kann überdies vom Dienstgeber gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres erklärt werden. Die Bediensteten sind hiervon vom Dienstgeber in geeigneter Weise zu verständigen. Die Verständigung der Bediensteten kann auch auf elektronischem Wege oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

### § 9 Weitergeltung der bisherigen Verträge

Bisherige auf Grund des Rahmenvertrages zwischen der **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst** und dem **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** abgeschlossene Bezugsumwandlungsverträge bleiben aufrecht.

### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Der **Dienstgeber** verpflichtet sich, seinen Bediensteten (§ 2) ein **Bezugsumwandlungsangebot** vorzulegen, das diese mittels Einverständniserklärung annehmen können.

(2) Dieser Vertrag tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

Wien, am

Im Original unterschrieben am 03. Okt. 2005 von

Thomas Szekeres

Gabriele Waidringer

Wolfgang Schütz

.....  
Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Rektor der Medizinischen Universität Wien

## **BEZUGSUMWANDLUNGSANBOT**

der **Medizinischen Universität Wien** (in der Folge als Dienstgeber bezeichnet) an die Bediensteten der Medizinischen Universität Wien

### **§ 1 Ziel**

Ziel dieses Vertrages ist, dass der Dienstgeber seinen Bediensteten eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 einräumt. Damit soll eine **steuerfreie vermögensrechtliche Absicherung** für den Risikofall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes erreicht werden. Die Zukunftssicherung wird den Bediensteten durch **Bezugsumwandlung** (anteiliger Bezugsverzicht des Bediensteten zu Gunsten einer zukunftsichernden Leistung) ermöglicht.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf alle Angehörigen des **wissenschaftlichen Universitätspersonals, des allgemeinen Universitätspersonals und der Gruppe der Ärzte und Ärztinnen in Facharztausbildung** (§ 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002) der **Medizinischen Universität Wien**.

(2) Die Bezugsumwandlung gilt nur für folgende vom Dienstgeber ausgewählte zukunftsichernde Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988:

1. Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren,
2. reine Erlebensversicherungen mit einer Laufzeit bis zum Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension,
3. Beiträge, die der Dienstgeber für die im § 78 a VBG genannten Dienstnehmer direkt an Pensionskassen zahlt (Arbeitnehmerbeiträge) und
4. Zusatzunfall- und Krankenversicherungen.

### **§ 3 Nachweis- und Mitteilungspflicht**

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist der Einverständniserklärung (§ 4) anzuschließen. Der Bedienstete hat dem Dienstgeber jede versicherungsvertragliche Änderung unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Leistungsverpflichtung des Dienstgebers**

(1) Der Dienstgeber verpflichtet sich, für Leistungen gemäß § 2 im Falle einer entsprechenden, ihm gegenüber abgegebenen schriftlichen Einverständniserklärung (§ 5) eines Bediensteten (§ 2), zu Lasten der dem Bediensteten als Dienstnehmer im jeweiligen Kalendermonat zustehenden Bezugsansprüche, laufend monatlich einen Betrag von bis zu einem Zwölftel des steuerfreien Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15

lit. a EStG 1988, unmittelbar an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abzuführen (Bezugsumwandlung).

(2) Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch Überweisung auf ein in der Einverständniserklärung anzuführendes inländisches Bankkonto der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse. Direkt Zahlungsverpflichteter ist der Dienstgeber.

(3) Die monatlichen Leistungen des Dienstgebers an die in der Einverständniserklärung des Bediensteten bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, auf Grund des gegenständlichen Vertrages, sind Bestandteil der Bezugszahlungen des Dienstgebers an den Bediensteten für den betreffenden Monat. Die für den betreffenden Kalendermonat bestehenden Bezugsansprüche des Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber, sind im Umfang der für den betreffenden Kalendermonat getätigten Leistungen des Dienstgebers, an die in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, abgegolten.

(4) Bei jenen Bediensteten, die vom Dienstgeber die Bezugsumwandlung im steuerfreien Höchstausmaß nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 verlangen - das sind derzeit jährlich € 300,- bzw. monatlich € 25,- - wird diese im Falle einer Erhöhung des im § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 genannten steuerfreien Betrages automatisch angehoben. Eine automatische Erhöhung unterbleibt, wenn es der Bedienstete schriftlich verlangt.

## **§ 5 Vertragsabschluss durch Einverständniserklärung des Bediensteten**

(1) Jeder Bedienstete (§ 2) hat das unbefristete Recht für im § 2 genannte Leistungen dieses Bezugsumwandlungsangebot durch Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung anzunehmen. Mit dem Vertragsabschluss verlangt der Bedienstete, dass ein Teil seiner Bezugsansprüche bis zur Höhe des im § 4 Abs. 4 genannten Betrages vom Dienstgeber statt an ihn, mit schuldbefreiender Wirkung für den Dienstgeber, an eine in der Einverständniserklärung bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse abgeführt wird.

(2) Die **schriftliche Erklärung** des **Bediensteten** hat die **Höhe** der gewünschten **Bezugsumwandlung** (derzeit maximal € 25,- pro Monat), die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse und deren Konto bei einer inländischen Bank, auf das der Betrag zu überweisen ist, sowie die Bezeichnung des Versicherungsvertrages zu enthalten. Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung der steuerfreien Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung anzuschließen.

(3) Die Leistungsverpflichtung (§ 4) wird für den Dienstgeber, sofern ihm nicht wesentliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem, auf das Einlagen der vollständigen Einverständniserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 6 Widerruf durch den Bediensteten**

(1) Jeder Bedienstete (§2) hat das Recht, sein Verlangen (§ 5) jederzeit schriftlich zu widerrufen.

(2) Der Widerruf wird dem Dienstgeber gegenüber mit dem, auf den Eingang der Widerrufserklärung in der zuständigen Personalstelle, zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Pflicht des Dienstgebers, zur Erbringung der im § 4 angeführten Leistung an die in der Einverständniserklärung (§ 5) bezeichnete Versicherungsanstalt oder Pensionskasse, endet mit diesem Zeitpunkt.

(4) Die Verständigung der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse von dem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber obliegt dem Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.

(5) Nach einem derartigen Widerruf kann ein neuerliches Verlangen gemäß § 5 erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gestellt werden.

## **§ 7 Ruhen der Leistungspflicht**

(1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) besteht nicht für Kalendermonate, in denen dem Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber überhaupt keine Bezugsansprüche zustehen oder seine Bezugsansprüche unter dem im § 4 Abs. 1 genannten Betrag liegen oder – aus welchem Grunde auch immer - er über seine Bezugsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.

(2) Mit dem Ruhen oder Enden (§ 8) der Leistungspflicht (§ 4) des Dienstgebers, trifft den Bediensteten diese Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, soweit er dieses nicht ruhend stellt oder beendet.

## **§ 8 Enden der Leistungspflicht**

- (1) Die Leistungspflicht des Dienstgebers endet im Einzelfall,
- a) mit dauerndem Wechsel des Beamten in eine andere Bundesdienststelle oder in ein anderes Amt der Universität,
  - b) mit Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand oder
  - c) mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten.

(2) Der Bezugsumwandlungsvertrag endet überdies durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung kann von jedem Vertragsteil ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Dienstgeber kann die Bediensteten auch auf elektronischem Wege oder in anderer geeigneter Weise von der Kündigung verständigen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Der Bezugsumwandlungsvertrag wird mit Abgabe der Einverständniserklärung (§ 5) zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten (§ 2) wirksam.

Wien, am 03. Okt. 2005

Im Original unterschrieben von  
Wolfgang Schütz

.....  
Für den Rektor  
der Medizinischen Universität Wien

Familien-, Vorname, Akad. Grad	
Geburtsdatum	
Dienststelle	
Telefonnummer	
Ordnungsbegriff	

An die

Personalabteilung der	
Medizinischen Universität Wien	
Spitalgasse 23, 1090 Wien	

## Einverständniserklärung

Ich nehme das Bezugsumwandlungsangebot der Medizinischen Universität Wien, vom ..... an und verlange auf Grundlage dieser Vereinbarungen, eine monatliche Gehaltsumwandlung in Höhe von

EURO	.....	(maximal EURO 25,--)
------	-------	----------------------

durchzuführen.

Der umgewandelte Bezugsteil ist als Leistung für folgenden Versicherungsvertrag zu erbringen:

Datum:	PolizzenNr.:
Versicherungsanstalt bzw. Pensionskasse:	

Die Leistung des Dienstgebers erfolgt durch direkte Überweisung auf ein Bankkonto der vorgenannten Versicherungsanstalt bzw. Pensionskasse,

Kontonummer:	Bankverbindung:	BLZ: .
--------------	-----------------	--------

Mir sind die Bestimmungen dieses Bezugsumwandlungsangebotes bekannt und ich verpflichte mich zu deren Einhaltung. Ich nehme daher zur Kenntnis, dass keine Zahlungen des Dienstgebers an die Versicherungsanstalt oder Pensionskasse erfolgen, wenn die Leistungspflicht des Dienstgebers (§ 4) widerrufen ist, ruht oder endet.

Die Verständigung der Versicherungsanstalt oder Pensionskasse von einem Widerruf gegenüber dem Dienstgeber obliegt dem Bediensteten. Das Versicherungsverhältnis des Bediensteten wird durch die Widerrufserklärung gegenüber dem Dienstgeber nicht berührt.

Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung der Bezugsumwandlung der Einverständniserklärung angeschlossen. Jede versicherungsvertragliche Änderung

werde ich unter Vorlage einer Ausfertigung der geänderten Versicherungspolizze der zuständigen Personalstelle (§ 5) unverzüglich mitteilen.

Datum, Unterschrift